

CORONAVIRUS - INFORMATION

09.06.2021

Antrag auf Rückerstattung für betriebliche Testungen – KUR-Nummer

Da uns Mitglieder darüber informiert haben, dass für Anträge auf Rückerstattung für betriebliches Testen über die Plattform des AWS (wir haben im **Corona Sonder-Newsletter 132** am 18.05.2021 darüber informiert) die sog. **KUR-Nummer** erforderlich sei und diese vielfach nicht bekannt ist, haben wir Kontakt mit dem zuständigen Bundesministerium aufgenommen.

Wir dürfen Ihnen hier das Schreiben sowie die Antwort des BMDW weiterleiten:

LINK: LZÄK an BMDW 07.06.2021

Antwortschreiben BMDW:

- - - - -

„Sehr geehrter Herr Mag. Pausch,

ich nehme Bezug auf das Schreiben der Salzburger Zahnärztekammer vom 7.6.2021 zur KUR-Nummer für Förderungsanträge für betriebliche Testungen durch niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie das freundliche Telefonat soeben.

Die Richtlinie „COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen“ sieht in Pkt 8 vor:

Förderungswerber haben der aws alle erforderlichen Daten zur eindeutigen

Identifikation bereitzustellen. Insbesondere haben Förderungswerber gemäß Anhang 1 dieser Richtlinie eine Stammzahl iSd § 25 Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank; Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012 (StF: BGBl. I Nr. 99/2012 idgF), sohin etwa **Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Ergänzungsregisternummer, KUR - Kennziffer Unternehmensregister, Global Location Number**, bekannt zu geben.

Für die Beantragung genügt eine dieser Nummern, es muss nicht ausschließlich die KUR-Nummer sein. Es haben auch bereits einige Zahnärzte bei der AWS einen Förderantrag gestellt.

Wir bitten zu beachten, dass grs jeder Unternehmer, der betriebliche Einkünfte versteuert und nicht im Firmenbuch oder Vereinsregister eingetragen ist, im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene erfasst sein sollte und somit über eine Ergänzungsregisternummer (=Stammzahl des Unternehmens) verfügt. Gleichzeitig wird bei der Erfassung von der Bundesanstalt Statistik Österreich auch eine KUR und GLN vergeben.

Unternehmen, die das Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at) nutzen, können daher ihre **eigene KUR bzw. GLN** erfahren. Für den Zugang zum USP benötigt es eine Handysignatur. Nähere Infos finden Sie hier:

<https://www.usp.gv.at/hilfe/faq/registrierung-personifizierung-freischaltcode.html>

Sollte ein Unternehmen weder im Firmenbuch, Vereinsregister noch im Ergänzungsregister eingetragen sein, ist eine Registrierung beim USP nicht möglich. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, sich im Ergänzungsregister eintragen zu lassen:

<https://www.bmdw.gv.at/Ministerium/DasBMDW/Stammzahlenregisterbehoerde/Ergaenzungsregister.html>

<https://www.bmdw.gv.at/Ministerium/DasBMDW/Stammzahlenregisterbehoerde/Ergaenzungsregister/Ergaenzungsregister-fuer-sonstige-Betroffene-.html>

Bitte berücksichtigen Sie aber, dass die Eintragung im Ergänzungsregister uU ein paar Tage in Anspruch nehmen kann und für die Antragsfrist 15.6.2021 für Förderungen zum betrieblichen Testen allenfalls nicht mehr rechtzeitig sein könnte.

Die Information der ÖZÄK und die Stellungnahme der LZÄK Salzburg vom 18.05.2021 nochmals als Link:

LINK: Information zur Förderung der betrieblichen Testung

LINK: Stellungnahme LZÄK Salzburg zum Epidemiegesetz und zur Förderungsrichtlinie für betriebliche Testungen